

Beschluss der SGK Mecklenburg-Vorpommern

Mitgliederversammlung vom 19. Oktober 2012

Brandschutz

Die SGK-Mitgliederversammlung bittet die SPD-geführte Landesregierung sowie die SPD-Landtagsfraktion einen Gesetzentwurf vorzulegen, mit dem § 9 Abs. 4 Brandschutzgesetz M-V ergänzt wird. Insbesondere sind Regelungen vom Status des in den freiwilligen Feuerwehren beschäftigten hauptamtlichen feuerwehrtechnischen Personals und der Führung der Feuerwehr aufzunehmen.

Begründung:

Die kreisfreien sowie die nunmehr großen kreisangehörigen Städte unterhalten eine Berufsfeuerwehr. Diese unterliegt besonderen Regelungen, insbesondere zur Mindeststärke. So legt die Verwaltungsvorschrift über die Mindeststärke, die Gliederung und die Mindestausrüstung der öffentlichen Feuerwehren vom 8. Oktober 1992 fest, dass Berufsfeuerwehren mindestens wie Schwerpunktfeuerwehren auszurüsten sind (§ 3 Abs. 6 der Verwaltungsvorschrift). Weiterhin legt § 3 Abs. 3 der Verwaltungsvorschrift fest, dass die Schwerpunktfeuerwehr einen Personalbestand von mindestens 38 Mitgliedern erfordert.

Der Bestand der Berufsfeuerwehr war in den oben genannten Städten in der Vergangenheit offenbar stets unstrittig. Angesichts der finanziellen Ausstattung der großen kreisangehörigen Städte erfolgt jedoch teilweise ein Umdenken. Dies gilt umso mehr, als nicht auszuschließen ist, dass die Verwaltungsvorschrift überarbeitet wird. Denn die Verwaltungsvorschrift beruht noch auf der Annahme, dass die Feuerwehrbeamten 54 Stunden wöchentlich im Dienst sind. Aufgrund einer EU-Vorschrift zur Arbeitszeit können die Feuerwehrbeamten indes lediglich noch für 48 Stunden eingesetzt werden.

§ 9 Abs. 4 Brandschutzgesetz M-V ermächtigt die Gemeinden, in freiwilligen Feuerwehren feuerwehrtechnisches Personal hauptamtlich zu beschäftigen. Beispielsweise die Hansestadt Wismar erwägt, von dieser Regelung Gebrauch zu machen. Selbstverständlich muss die Sicherstellung des Brandschutzes auch nach einer solchen Umstrukturierung gewährleistet werden. Das heißt, es muss eine den örtlichen Verhältnissen entsprechende leistungsfähige Feuerwehr aufgestellt werden.

Auf entsprechende Nachfrage wies das Innenministerium darauf hin, dass für die Anwendung des § 114 Landesbeamtengesetz, d. h. für die privilegierte Altersgrenze und die freie Heilfürsorge, die Zugehörigkeit der Beamten zu einer Berufsfeuerwehr abhängig ist. Diese Rechtsauffassung zugrunde gelegt, würde die Umstrukturierung bei den derzeitigen Feuerwehrbeamten auf keinerlei Akzeptanz stoßen. Die Gewinnung neuer Feuerwehrbeamter nach Ausscheiden der derzeitigen Feuerwehrbeamten wäre auch fast ausgeschlossen. Wir vertraten daher gegenüber dem Innenministerium die Auffassung, dass eine Ungleichbehandlung von Feuerwehr-

beamten in Berufsfeuerwehren und Feuerwehrbeamten in hauptamtlichen Wachabteilungen ungerechtfertigt ist, da der Sinn der Privilegierung gerade der Einsatzdienst ist. Deswegen unterscheidet beispielsweise auch das Landesbeamtengesetz Schleswig-Holstein, welches ähnliche Regelungen wie § 9 Abs. 4 Brandschutzgesetz MV kennt, nicht zwischen Feuerwehrbeamten in einer Berufsfeuerwehr und Feuerwehrbeamten in einer hauptamtlichen Wachabteilung.

Ein weiteres Problem stellt die Führung der Feuerwehren dar. Denn die bisherigen Berufsfeuerwehren werden zu Teilen der freiwilligen Feuerwehr. Dies bedeutet, dass nach § 12 Abs. 1 Brandschutzgesetz M-V die aktiven Mitglieder der freiwilligen Feuerwehren aus ihrer Mitte für 6 Jahre den Gemeindeführer und seinen Stellvertreter wählen. Die bisherigen Berufsfeuerwehren würden daher untergeordneter Bestandteil der freiwilligen Feuerwehren werden. Der Gemeindeführer der freiwilligen Feuerwehren trägt die volle Verantwortung für den Brandschutz in der Stadt und berät den Bürgermeister in Fragen des abwehrenden Brandschutzes. Eine solche Regelung wäre im Rahmen der möglichen Änderung des Brandschutzgesetzes nicht sachgerecht. Vielmehr sollte der Chef einer möglichen hauptamtlichen Wachabteilung auch die Gesamtverantwortung für den abwehrenden Brandschutz in der Stadt übernehmen können.